

Kundmachung

über die
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl am 24. November 2024 liegt
von **14. Oktober 2024** bis einschließlich **18. Oktober 2024**
täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)
von **Montag bis Freitag** von **08.00 bis 13:00 Uhr**
Montag zusätzlich von **14:00 bis 17:00 Uhr**
Donnerstag zusätzlich von **14:00 bis 20:00 Uhr**

zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im
Marktgemeindeamt möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht
nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Staatsbürgerin oder jeder Staatsbürger
unter Angabe des Namens und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis
schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der
Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das
Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus
dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt* noch vor Ablauf
des Einsichtszeitraums (18. Oktober 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden
Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme
einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur
Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der
vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1
des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idGF.), anzuschließen. Wird im
Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person
begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft
belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.
Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern
unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an
erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begehrt eine
Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer
Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis
zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 10.10.2024
abgenommen am: 18.10.2024



Die Bürgermeisterin / Der
Bürgermeister: